

WIRTSCHAFT:

Mithaftung  
des Anlageberaters bei  
Vermittlungen am  
„grauen Kapitalmarkt“

Direktversicherung  
für die Ehefrau

Unfallversicherung  
verbessert

Einkaufsgenossenschaft  
der Privatkliniken  
erfolgreich

REISE:

Le beau soleil

PRAXIS UND HAUS:

Enthaarer

Salatschleuder

Folienschweißgerät  
für den Haushalt

Patiententisch

AUTO:

Ford Granada 1700

## Mithaftung des Anlageberaters bei Vermittlungen am „grauen Kapitalmarkt“

Solange es für steuerbegünstigte Kapitalanlagen noch keine öffentliche Emissionskontrolle gibt, ist der Anleger auf eigene Prüfungshandlungen und auf die Auskünfte seines Anlageberaters angewiesen. Dabei ist die rechtliche Stellung des Anlageberaters gegenüber dem Anleger umstritten. Es gibt den zum alleinigen Vertrieb der fraglichen Beteiligung berechtigten und verpflichteten Vertreter (Repräsentanten einer Vertriebsgesellschaft) und den freien Handelsmakler (Fachmakler für steuerbegünstigte Kapitalanlagen, der keine Vertriebsverpflichtungen gegenüber einer Vertriebsgesellschaft hat). Die Frage ist, ob auch ohne Vereinbarung eines Entgelts vertragliche Beziehungen zwischen Anleger und Anlageberater entstehen. Man kann dies beim Vertreter einer Vertriebsgesellschaft im Normalfall verneinen, da dieser nur seine Vertriebspflichten gegenüber seiner Gesellschaft erfüllt, indem er (ungeprüft) das ihm überlassene Material weitergibt an von ihm ausfindig gemachte Interessenten. Doch auch dieser Vertreter hat die Pflicht zur Weitergabe aller ihm bekannten – positiven oder negativen Informationen – und eigener Feststellungen. Er hat aber keine eigenen Prüfungs- und Ermittlungspflichten.

Anders ist es beim Handelsmakler, wenn dieser damit wirbt, durch eigene Ermittlungen das günstigste Angebot ausgewählt zu haben. Er ist Handelsmakler gemäß § 93 I des Handelsgesetzbuches (HGB) für die von ihm ausgewählte Kapitalanlage und hat damit vertragliche

Pflichten auch gegenüber dem Interessenten aus § 98 HGB übernommen. Dies trifft nicht zu, wenn der Emissionsgehilfe erklärt, daß er nur die Interessen der Gesellschaft vertrete.

Die speziellen Aufklärungs- und Prüfungspflichten des Handelsmakler für steuerbegünstigte Kapitalanlagen ergeben sich aus branchenspezifischen Prüflisten wie sie von gewerbsmäßigen Prüfungsinstitutionen verwandt werden. Die Pflichtverletzung des Emissionsgehilfen muß für den Schaden kausal sein. Den Anleger kann jedoch ein Mitverschulden im Schadensfall nach § 254 der Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) treffen, da jedermann in seinen geschäftlichen und privaten Angelegenheiten im Rahmen des Zumutbaren die erforderlichen Vorkehrungen treffen muß, um sich selbst vor Schaden zu bewahren. Anleger ohne spezielle steuerliche Kenntnisse handeln gegen die Regeln typischer Vorsorge in eigenen Angelegenheiten, wenn sie allein auf Grund der übersandten Unterlagen den Beitritt erklären. Typische Vorsorge ist die Einholung von Rat bei einem Angehörigen der steuerberatenden Berufe.

Emissionsprospekte enthalten in der Regel den Vermerk über den Ausschluß jeglicher Haftung für seinen Inhalt. Dies ist als formularmäßiges Angebot des Emissionsgehilfen auf Abschluß eines Haftungsausschlußvertrages zu werten, das vom Zeichner bei widerspruchsloser Annahme konkludent akzeptiert wird. Nur eine gesonder-

te Garantieerklärung für bestimmte Gebiete der Anlage kann hier den Zeichner schützen. Eine Prospekthaftung analog dem Börsengesetz greift nicht, nur eine arglistige Täuschung und grobe Fahrlässigkeit. Nicht zuletzt spielt bei der Beurteilung der Fahrlässigkeit die Qualifikation des Emissionsgehilfen eine Rolle, die leider für den Berufsstand nicht vorgeschrieben ist. Das Gesetz gegen unlauteren Wettbewerb schützt nur den Wettbewerber, nicht den Anleger.

Dr. rer. pol. Harald Rölle

## Direktversicherung für die Ehefrau

Die Finanzverwaltung des Bundes verhindere die Aufklärung über die Direktversicherung von Ehegatten freiberuflicher Mitbürger, weil sie durch die Anwendung des Gesetzes zur Direktversicherung einen Steuerausfall von rund hundert Millionen D-Mark befürchte. Zu diesem Schluß kam der Steuerexperte der Colonia-Versicherungsgruppe/Deutsche Ärzteversicherung, Joachim Geilhardt, bei einem Vortrag anlässlich des letzten Kongresses der Bundesärztekammer in Davos. Grundsätzlich sei die Vereinbarung einer Altersversorgung zulässig für die mitarbeitende Ehefrau. Sie dürfe wegen ihrer Ehe weder schlechter- noch bessergestellt werden, als jede andere, die gleiche berufliche Arbeit leiste.

KS

## Unfallversicherung verbessert

Ein Hamburger Versicherungsunternehmen hat zum 1. Januar 1976 den Versicherungsschutz seiner „progressiven“ Unfallversicherung weiter verbessert. Die progressive Unfallversicherung der Iduna steigert ihre Versicherungsleistung mit der Schwere der Unfallfolgen maximal auf das Dreifache der Versicherungssumme. Schwere Verletzungen werden generell höher als

„normal“ (nach der „Gliedertaxe“ einer konventionellen Unfallversicherung) eingestuft.

Kerngedanke der Progressiv-Versicherung: Je schwerer der Schaden ist, desto notwendiger braucht der Versicherte eine hohe Versicherungsleistung. Die Versicherungs-

ner 55prozentigen Erwerbsminderung – folgende Rechnung:

▷ 0 bis 25 Prozent: einfache Entschädigung = 25 Prozent;

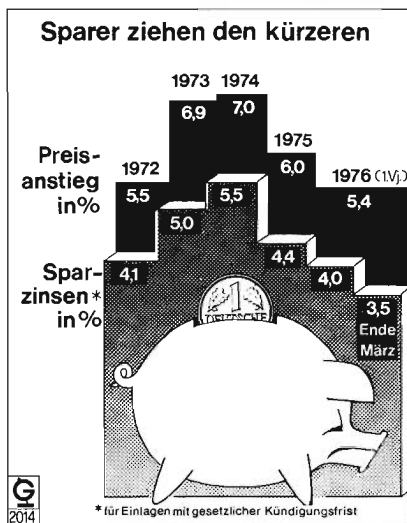
▷ 25 bis 50 Prozent: dreifache Entschädigung = 75 Prozent;

▷ 51 bis 55 Prozent: vierfache Entschädigung = 20 Prozent.

Insgesamt beträgt die Entschädigungsleistung nach diesem Beispiel also 120 Prozent der Versicherungssumme. Bei 100 000 DM Versicherungssumme sind das 120 000 DM – das ist mehr als das Doppelte der Versicherungsleistung eines konventionellen Tarifs ohne Progression.

Eine Invaliditätsversicherung mit einem Sicherungsschutz von 100 000 DM kostet in ihrer „progressiven“ Variante für Personen ohne körperliche Berufstätigkeit monatlich 18 DM; körperlich berufstätige Personen zahlen 31 DM.

WZ/DÄ



Daß die normalen Sparzinsen nicht ausreichen, um den Preisanstieg auszugleichen und so den Geldwert-schwund wettzumachen, daran haben sich die Sparer schon seit längerem gewöhnen müssen. Aber eine so klaffende Differenz zwischen Inflationsrate und Verzinsung wie gegenwärtig hat es lange nicht gegeben. Die Zinsen für Einlagen mit gesetzlicher Kündigungsfrist – darunter fallen 56 Prozent aller Spareinlagen – sind von vier auf 3,5 Prozent gesenkt worden, während die Verteuerung der Lebenshaltung bei 5,4 Prozent liegt. Freilich, Banken und Sparkassen brauchen wegen dieser Zinssenkung nichts zu befürchten. Nur eine Minderheit der Sparer hat sich bisher andere Anlageformen für ihr Geld gesucht

EB

variante der Iduna sieht vor, daß bei Invaliditätsgraden von 0 bis 25 Prozent einfach, ab 26 bis 50 Prozent dreifach und ab 51 Prozent vierfach – maximal also 300 Prozent der Versicherungssumme – gezahlt wird. In der Praxis ergibt sich – unter Zugrundelegung ei-

## Einkaufsgenossenschaft der Privatkliniken erfolgreich

Die Privatklinik-Einkaufs- und Betriebsgenossenschaft EG – P. E. G. – München, schloß das Geschäftsjahr 1975 wiederum erfolgreich ab. Das Unternehmen, dessen Mitglieder Privatkliniken, Sanatorien und freigemeinnützige Krankenanstalten sind, ist in sechs Bundesländern und Berlin vertreten. Ihm gehören 220 Krankenanstalten mit 25 000 Betten an. Der Umsatz stieg gegenüber dem Vorjahr um 50 Prozent auf 33 Millionen DM. Die Verbindlichkeiten sind durch kurzfristig realisierbare Mittel gedeckt. Auf Grund des Geschäftsergebnisses werden 10 Prozent Dividende auf die Geschäftsguthaben ausgeschüttet. Die mit Industrie und Handel getroffenen Liefervereinbarungen garantierten auch im Jahr 1975 den Mitgliedern einen kostengünstigen Einkauf. Mit Hilfe der angegliederten Betriebsgenos-